

Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen in Osteopathie (Verordnung Ausland, VO Ausland)

(vom 22. November 2012)¹

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK),

gestützt auf die Art. 1, 4, 5 Abs. 3, 6, 10 und 12 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993²,

beschliesst:

I. Abschnitt: Gegenstand und anwendbares Recht

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt unter Berücksichtigung internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Osteopathie. Gegenstand

² Sie regelt ausserdem die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen von Osteopathinnen und Osteopathen, die ihren Beruf als Dienstleistungserbringende im Sinne von Art. 5 FZA³ ausüben wollen.

Art. 2 ¹ Die Überprüfung der Berufsqualifikationen aus EU- und EFTA-Staaten sowie von Drittstaaten im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG⁴ erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verordnung und in Anwendung der vorgenannten EU-Richtlinie sowie der im Reglement der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 (GDK-Reglement) für schweizerische Berufsqualifikationen in Osteopathie statuierten Mindestgrundsätze. Anwendbares
Recht

² Die Überprüfung der Berufsqualifikationen von Drittstaaten erfolgt unter Vorbehalt von Abs. 1 nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verordnung und in Anwendung der im GDK-Reglement für schweizerische Berufsqualifikationen in Osteopathie statuierten Mindestgrundsätze.

³ Massgebend für die Beurteilung als Berufsqualifikation im Sinne von Abs. 1 oder 2 sind das Land, in welchem die Berufsqualifikation ausgestellt wurde, und die Nationalität der Inhaberin oder des Inhabers der Berufsqualifikation.

II. Abschnitt: Anerkennungs Voraussetzungen

Formelle
Anerkennungs-
voraussetzungen

Art. 3 ¹ Antragsberechtigt ist, wer in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz hat oder als Grenzgänger/Grenzgängerin tätig ist. Angehörige der Mitgliedstaaten⁵ der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA⁶ müssen diese Voraussetzung nicht erfüllen.

² Die ausländische Berufsqualifikation muss

- a. vom betreffenden ausländischen Staat oder von einer zuständigen staatlichen Behörde ausgestellt sein,
- b. den Abschluss der Ausbildung bestätigen und
- c. im Herkunftsland den direkten Zugang zur Ausübung der Osteopathie ermöglichen.

³ Die Antragstellenden müssen über die zur Ausübung der Osteopathie erforderlichen mündlichen und schriftlichen Kenntnisse einer schweizerischen Landessprache verfügen.

⁴ Der Sprachnachweis ist in der Regel in der Form eines offiziellen Sprachdiploms gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) zu erbringen.

⁵ Personen, die nicht über die Berufsqualifikation eines EU- oder EFTA-Staates verfügen und/oder nicht Bürgerin oder Bürger eines EU- oder EFTA-Staates sind, müssen den entsprechenden Nachweis gleichzeitig mit dem Anerkennungsantrag einreichen. Der entsprechende Nachweis ist Voraussetzung der materiellen Gesuchsprüfung.

⁶ Personen, die über die Berufsqualifikation eines EU- oder EFTA-Staates verfügen und Bürgerin oder Bürger eines EU- oder EFTA-Staates sind, müssen den Sprachnachweis nicht im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, in jedem Falle aber vor Aufnahme der Tätigkeit in Osteopathie beibringen.

Materielle
Anerkennungs-
voraussetzungen

Art. 4 ¹ Ausländische staatliche Berufsqualifikationen in Osteopathie müssen entsprechenden schweizerischen Berufsqualifikationen gleichwertig sein, insbesondere in Bezug auf:

- a. theoretische Kenntnisse,
- b. praktische Fähigkeiten,
- c. Dauer der Ausbildung,
- d. das Ausbildungsniveau,
- e. Berufsbefähigung,
- f. Berufserfahrung nach Erlangung des Ausbildungsabschlusses.

² Bei Berufsqualifikationen aus EU- und EFTA-Staaten sowie von Drittstaaten im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses vermutet (Cassis-de-Dijon-Prinzip), vorbehaltlich der Bedingungen der vorgenannten Richtlinie.

³ Bei Berufsqualifikationen von Drittstaaten, die nicht unter Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG fallen, obliegt der Nachweis der Gleichwertigkeit der geschuldeten Person. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip findet keine Anwendung.

Art. 5 ¹ Unterscheidet sich eine ausländische Ausbildung in Osteopathie von der schweizerischen in Sachgebieten, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes in der Schweiz ist, sind die entsprechenden Defizite durch Ausgleichsmassnahmen zu beheben.

Ausgleich wesentlicher Ausbildungsunterschiede

² Ein wesentlicher Unterschied ist auch dann gegeben, wenn die ausländische Ausbildung in Osteopathie wenigstens ein Jahr kürzer ist als die schweizerische.

³ Liegen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung im Sinne von Abs. 1 und/oder 2 vor, ist zu prüfen, ob die entsprechenden Defizite durch Berufspraxis und/oder Weiterbildung bereits ausgeglichen sind.

⁴ Die Berufspraxis gemäss Abs. 3 muss in der Regel in der Schweiz unter der Aufsicht einer Osteopathin oder eines Osteopathen mit interkantonaalem Diplom oder in EU- oder EFTA-Staaten erworben worden sein.

Art. 6 ¹ Verfügen die Antragstellenden über eine Berufsqualifikation in Osteopathie, die im Vergleich zu der in der Schweiz erforderlichen Berufsqualifikation auf einem niedrigeren Ausbildungsniveau erlangt wurde, ist der Niveauunterschied durch eine Ausgleichsmassnahme auszugleichen.

Ausgleich unterschiedlicher Ausbildungsniveaus

² Der Ausgleich nach Abs. 1 ist nicht möglich, wenn die Antragstellenden über einen Ausbildungsnachweis auf Tertiärstufe verfügen, in der Schweiz hingegen für die Berufsausübung eine wenigstens fünfjährige Ausbildung verlangt wird. Vorbehalten werden Berufsqualifikationen,

- a. die von der zuständigen Behörde eines EU- oder EFTA-Staats einer mindestens vierjährigen Ausbildung im Sinne von Art. 11 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt werden und der Inhaberin oder dem Inhaber der Berufsqualifikation in Bezug auf den Berufszugang dieselben Rechte verleihen oder
- b. die in Anhang II der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt sind.

³ Liegt ein Unterschied im Sinne von Abs. 1 vor, ist zu prüfen, ob das entsprechende Defizit durch Vorbildung, Berufspraxis und/oder Weiterbildung bereits ausgeglichen ist. Berücksichtigt werden können dabei nur Tätigkeiten oder Ausbildungen, welche auf Hochschulstufe erfolgt und geeignet sind, die Defizite in der wissenschaftlich-theoretischen Grundlage auszugleichen.

Ausgleichs-
massnahmen

Art. 7 ¹ Ausgleichsmassnahmen können nach Wahl der Gestellenden als Anpassungslehrgang oder als Eignungsprüfung absolviert werden.

² Gegenstand des Anpassungslehrgangs ist die Berufsausübung in der Schweiz unter der Verantwortung qualifizierter Inhaberinnen oder Inhaber des interkantonalen Diploms und/oder das Absolvieren von theoretischen Ausbildungsmodulen. In jedem Fall findet eine Bewertung statt.

³ Die Eignungsprüfung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Antragstellenden über eine berufliche Qualifikation verfügen. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete, deren Kenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Osteopathie sind. Diese Sachgebiete können sowohl theoretische Kenntnisse als auch praktische Fähigkeiten umfassen. Grundsätzlich besteht die Eignungsprüfung in der praktischen Prüfung des zweiten Teils der interkantonalen Prüfung gemäss dem GDK-Reglement.

⁴ Die Prüfung wird in der Regel von der Prüfungskommission abgenommen. Sie darf zweimal wiederholt werden.

⁵ Die Prüfungskosten sind von den Antragstellenden zu tragen.

III. Abschnitt: Nachprüfung der Berufsqualifikationen im Rahmen des Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG

Art. 8 ¹ Beabsichtigt eine Osteopathin oder ein Osteopath zur Erbringung von Dienstleistungen von einem Mitgliedstaat in die Schweiz zu wechseln, wird die berufliche Qualifikation vor der ersten Erbringung der Dienstleistung überprüft. Die Nachprüfung erfolgt in Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 2005/36/EG.

² Besteht ein wesentlicher Unterschied im Sinne des Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG zwischen der nachgewiesenen beruflichen Qualifikation und der in der Schweiz geforderten Ausbildung in Osteopathie, der zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gesundheit der Dienstleistungsempfänger führen kann, muss die Osteopathin/der Osteopath in der Regel durch das Ablegen einer Eignungsprüfung nachweisen, dass sie/er die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

³ Nach bestandener Prüfung leitet die interkantonale Prüfungskommission der für die Berufsausübung zuständigen kantonalen Behörde den Nachweis der erforderlichen Berufsqualifikation mit der vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)⁷ erhaltenen Meldung und den Begleitdokumenten weiter.

IV. Abschnitt: Verfahren

Art. 9 ¹ Der Antrag um Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in Osteopathie ist in deutscher, französischer oder italienischer Sprache beim Zentralsekretariat der GDK einzureichen. Die dem Antrag beizulegenden Dokumente sind in einer der schweizerischen Landessprachen oder in englischer Sprache einzureichen. Anerkennungs-
gesuch

² Die eingereichten Dokumente müssen geeignet sein, die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen zu prüfen.

³ Diplome und Zertifikate sowie in Einzelfällen auf Verlangen der interkantonalen Prüfungskommission weitere Dokumente sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen; ist das Original nicht in einer schweizerischen Landessprache oder in englischer Sprache abgefasst, muss zusätzlich eine offizielle Übersetzung des entsprechenden Dokuments eingereicht werden. Die Übersetzungen sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beizulegen.

Art. 10 ¹ Zuständig für die Anerkennung bzw. Nachprüfung ausländischer Berufsqualifikationen in Osteopathie ist die interkantonale Prüfungskommission der GDK (Prüfungskommission). Anerkennungs-
entscheid

² Die Gesuchstellenden haben Anspruch auf einen Endentscheid innerhalb nützlicher Frist. Bei Personen, die über die Berufsqualifikation eines EU-Mitgliedstaates verfügen und Bürgerin oder Bürger eines EU- oder EFTA-Landes sind, werden hinsichtlich der Verfahrensdauer die entsprechenden Vorgaben des EU-Rechts berücksichtigt.

³ Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Anerkennungswirkung	Art. 11 Mit der Anerkennung wird Personen, die über eine ausländische Berufsqualifikation in Osteopathie verfügen, bestätigt, dass ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig zu einer schweizerischen Berufsqualifikation in Osteopathie und der damit verbundenen Berufsbefähigung sind.
Widerruf	Art. 12 ¹ Anerkennungsentscheide, die in rechtswidriger oder unlauterer Weise erlangt wurden, werden von der Prüfungskommission widerrufen. ² Vorbehalt bleibt die Einleitung eines Strafverfahrens.
Verfahrensgebühren	Art. 13 Die Prüfungskommission erhebt Verfahrens- und Entscheidunggebühren gemäss der Gebührenverordnung der GDK ⁸ .
Kosten der Ausgleichsmassnahmen	Art. 14 Die Kosten für die Ausgleichsmassnahmen sind von den Gesuchstellenden zu tragen.

V. Abschnitt: Rechtspflege

Art. 15 ¹ Gegen Entscheide der Prüfungskommission kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Rekurskommission der EDK⁹ und GDK erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes¹⁰ finden sinngemäss Anwendung.

² Die Beschwerdeentscheide der Rekurskommission können gemäss Art. 82 des Bundesgerichtsgesetzes¹¹ beim Bundesgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	Art. 16 Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.
Inkrafttreten	Art. 17 ¹ Die Verordnung tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 (mit Ausnahme des III. Abschnitts) sofort in Kraft. ² Der III. Abschnitt tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemischten Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG in Kraft.

³ Die Verordnung der GDK über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen vom 20. November 1997 inklusive der Anhänge I und II wird aufgehoben.

¹ [OS 68.27](#); Begründung siehe [ABI 2012-12-14](#).

² [LS 410.4](#).

³ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999, [SR 0.142.112.681](#).

⁴ Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

⁵ Anhang III zum Freizügigkeitsabkommen CH-EG: «3. Der Begriff «Mitgliedstaat(en)» in den Rechtsakten, auf die in Abschnitt A dieses Anhangs Bezug genommen wird, ist ausser auf die durch die betreffenden Gemeinschaftsakte erfassten Staaten auch auf die Schweiz anzuwenden».

⁶ Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation.

⁷ Bis zum 31. Dezember 2012: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT).

⁸ Gebührenverordnung der GDK vom 6. Juli 2006.

⁹ Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

¹⁰ Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG), [SR 173.32](#).

¹¹ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG), [SR 173.110](#).